

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel



**A-Post**

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Finanzierung Berufliche Vorsorge  
Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Datum 4. November 2022  
Kontaktperson Philip Bessermann  
Direktwahl 061 206 66 12  
E-Mail p.bessermann@vskb.ch

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur vorgeschlagenen Änderung des BVG**

Sehr geehrter Herr Steiger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eröffnet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kantonalbanken lehnen die Gesetzesänderung ab und verlangen die Streichung des Art. 60b E-BVG. Damit schliessen wir uns der Stellungnahme des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) an. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Seit September 2020 kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Mittel aus dem Freizügigkeitsbereich zinslos und unentgeltlich für eine begrenzte Zeit bis 2023 direkt bei der Bundesresorerie anlegen. Damit sollte die Auffangeinrichtung BVG dabei unterstützt werden, eine positive Rendite zu erzielen, die mit der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank angeblich nicht erreicht werden konnte. Nun soll die Befristung des entsprechenden Art. 60b E-BVG um weitere vier Jahre verlängert werden. Die Kantonalbanken lehnen diese Verlängerung ab.

### **2. Art. 60b E-BVG**

Gemäss Art. 60 Abs. 3 BVG dürfen der Auffangeinrichtung keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden. Die Möglichkeit, dass die Auffangeinrichtung BVG ihre

Anlagen bei der Bundestresorerie statt auf dem Finanzmarkt hinterlegen darf, kommt jedoch aus Sicht der Kantonalbanken einer direkten Subventionierung gleich. Dies nicht nur, weil die Vorsorgeguthaben in Phasen negativer Zinsen zinslos angelegt werden dürfen, sondern auch, weil die sonst üblichen Transaktionskosten wegfallen. Diese Wettbewerbsverzerrung steht entsprechend in direktem Widerspruch zu Art. 60 Abs. 3 BVG. Eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Bestimmung bedeutet auch eine Verlängerung der Wirkung dieser Wettbewerbsverzerrung.

Daher lehnen die Kantonalbanken die Gesetzesänderung ab und fordern eine Streichung von Art. 60b E-BVG:

**Art. 60b E-BVG**

~~Art. 60b Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie~~

~~<sup>1</sup>Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt.~~

~~<sup>2</sup>Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich und unentgeltlich.~~

~~<sup>3</sup>Die EFV und die Auffangeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Michele Vono  
Leiter Public Affairs